

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Emmendingen GmbH zu der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Stand 01.01.2026

	EUR (netto)	EUR (brutto)
1 Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 GasGVV		
Die Stadtwerke Emmendingen GmbH (im Folgenden SWE) berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß §19 Abs. 3 StromGVV Kosten für nachstehende Leistungen.		
a) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen, gem § 288 I + II BGB	2,50*	2,98
b) Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen		
c) Rücklastschriftkosten werden dem Kunden in Höhe der Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung gestellt.		
1a Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach §19 Abs. 3 GasGVV		
Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.		
1b Abrechnungspreise		
Ausfertigung einer Rechnungskopie	8,40	10,00
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung, Sonstiges	nach	Aufwand
Verbrauchsauswertung letzte 3 Jahre (Energieausweis) pro Verbrauchsstelle	21,85	26,00
Kosten für unterjährige Abrechnung:	10,00	11,90
Jede zusätzliche Abrechnung	29,00	34,51
2 Zahlungsweise		
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftinzug mittels Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung zu leisten.		
3 Steuern und Abgaben		
Die genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Bruttobeträge (in <i>kursiver</i> Darstellung) sind kaufmännisch gerundet und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWE behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.		
4 Inkrafttreten		
Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.		